



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **III/2003/03183**
Datum: 12.05.2003
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: FB Wirtschaftsförderung

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	06.05.2003	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Beschäftigung und Liegenschaften	03.06.2003	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	17.06.2003	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.06.2003	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.06.2003	öffentlich Entscheidung

Betreff: Gründung der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH zum 01.07.2003

Beschlussvorschlag :

1. Der Stadtrat beschließt, dass sich die Stadt Halle (Saale) mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 60 % des Gründungskapitals in Höhe von 25.000 € an der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH beteiligt.
Das entspricht einem Anteil der Stadt Halle (Saale) in Höhe von 15.000 € bei Gründung der GmbH.
Die rechtliche Grundlage der zu gründenden Gesellschaft soll der als **Anlage 1** beigefügte Gesellschaftsvertrag sein.
2. Der Stadtrat ermächtigt die Oberbürgermeisterin, alle erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, um die Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH mit den im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Gesellschaftern zu gründen.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Anlagen:

1. Gesellschaftsvertrag der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH
2. Organigramm der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH
3. Businessplanung für die Geschäftsjahre 2004 und 2005

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VerwHH :
VermHH :

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung

1. Ausgangssituation

Der nationale und internationale Konkurrenzkampf der Städte um Ansiedlung von Unternehmen, wissenschaftlichen Einrichtungen, qualifizierten Arbeitskräften, kaufkräftigen Konsumenten und um Touristen war in der Vergangenheit und ist heute Grund für ein Überdenken der Marketingarbeit der Städte und Kommunen.

Das Image des Standortes, städtische Vorzüge, Sonderstellungsmerkmale im Vergleich zu anderen Städten und das Stimmungsklima in der Stadt wirken dabei immer stärker als Gradmesser standörtlicher Entscheidungen

Der Wettbewerb der Städte und Kommunen wird also zunehmend nicht mehr ausschließlich durch harte und weiche Standortfaktoren, sondern vielmehr auch über Emotionen geführt.

Halle verfügt zweifelsohne über Stärken in bestimmten Bereichen und eine Sonderstellung im Bereich Kunst und Kultur.

Diese Stärken werden in der Kommunikation nach außen zur Zeit noch im Vergleich auch zu anderen Städten zu wenig deutlich.

Halles Vielfalt an Möglichkeiten, die die Stadt den Menschen und Besuchern bietet soll deshalb in geeigneter Weise positioniert und konzentriert kommuniziert werden.

Dafür ist ein effektives Stadtmarketing unerlässlich.

2. Zielstellung

Um die enormen Potenziale der Stadt Halle (Saale) national und international ins Bewusstsein zu rücken, soll in neuen Strukturen das Stadtmarketing Halle zu einer „Marke“ entwickeln, einen „Markenkern“ herausarbeiten und ihn konsequent nach innen und außen kommunizieren.

Mit der Gründung der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH strebt die Stadt Halle (Saale) in Gemeinschaft mit den Akteuren in der Stadt die schrittweise Überführung aller wesentlichen Stadtmarketingstrategie- und -koordinierungsaufgaben unter Zusammenfassung der wesentlichen Handlungsträger und bei Einbindung insbesondere der die Stadt prägenden Firmen und Einrichtungen an.

Stadtmarketing soll Vorhandenes, Erreichtes aber auch Ziele und stadtpolitische Entscheidungen kommunizierbar machen. Strategien und Konzeptionen müssen das Stadtmarketing auf die politischen Vorgaben für die künftige Gestaltung und Entwicklung in der Stadt Halle (Saale) ausrichten.

Diese Bündelung von Aktivitäten, die ständige Kommunikation der Akteure, die Einigung auf gemeinsame Ziele, Vertrauen und Flexibilität in der Zusammenarbeit sowie eine solide Finanzbasis sind wichtige Voraussetzungen für ein erfolgreiches Stadtmarketing in der Stadt Halle (Saale), die nur im Rahmen einer effizienten Organisation umgesetzt werden können. Hierbei geht es um eine projektbezogene Verzahnung städtischer, kultureller und unternehmerischer Marketingaktivitäten um im Konkurrenzkampf der Städte zu bestehen und eine positive Wirkung für die Stadt Halle (Saale) zu erzielen.

3. Vorleistungen

Mit dem Beschluss des Stadtrates vom 20.06.2001 ist der Unternehmensberatung Roland Berger Strategy Consultants im Oktober 2001 der Auftrag zur Erarbeitung eines Stadtmarketingkonzeptes mit dem Ziel, eine marketingtechnische Neupositionierung der Stadt Halle (Saale) zu erarbeiten, erteilt worden.

Am 21.08.2002 hat der Stadtrat im Ergebnis der Kenntnisnahme der Vorschläge und Konzepte die Verwaltung mit der Gründung einer Stadtmarketing GmbH für die Stadt Halle (Saale) beauftragt.

Unter Leitung der Oberbürgermeisterin wurde im Oktober 2002 ein Lenkungsausschuss zur Gründung der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH gegründet. In diesem Gremium engagieren sich seit dem viele Entscheidungsträger aus der Wirtschaft, der Kultur, der Wissenschaft und von Vereinen und Verbänden, um an dem allseits als notwendig angesehenen Prozess, der Schärfung des Profils unserer Stadt mitzuwirken.

In enger und kooperativer Zusammenarbeit zwischen dem Lenkungsausschuss und der Verwaltung ist ein Strukturvorschlag für die Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH entwickelt worden (**Anlage 2**), welcher von allen Beteiligten mitgetragen und unterstützt wird.

Mit der Gründung des „Trägerverein Pro Halle“ sind Unternehmen unserer Stadt als Entscheidungsträger in die Gesellschafterstruktur der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH eingebunden.

Gründungsmitglieder sind die Stadtwerke Halle GmbH, das Mitteldeutsche Druck- und Verlagshaus GmbH & Co.KG, die Volksbank Halle, die Stadt- und Saalkreissparkasse Halle, die Halloren Schokoladenfabrik GmbH, die Deutsche Städte Medien GmbH und die Günther Papenburg AG.

Neben dem „Trägerverein Pro Halle“ sind der Förderverein Stadtmarketing Halle e.V., die Citygemeinschaft Halle e.V., der Halle-Tourist e.V. und die Stadt Halle (Saale) Gesellschafter der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH.

4. Organisation

Um eine optimale Aufgabenerfüllung der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH zu gewährleisten, soll gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages (**Anlage 1**) ein Beirat errichtet werden, in welchem sich die für die Ganzheitlichkeit des Stadtmarketings relevanten Gruppierungen (Wirtschaft, Einzelhandel, Kultur, Sport u.a.) zusammenfinden sollen.

5. finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr 2003

Verwaltungshaushalt	UA 8400	225.000 €
Vermögenshaushalt	UA 8400	25.000 €

Die finanziellen Mittel für das Rumpfgeschäftsjahr 2003 sind im Haushaltsplanentwurf der Wirtschaftsförderung enthalten.

Für den Vermögenshaushalt sind im Finanzplan/Investitionsprogramm (Entwurf) 2002-2006 finanzielle Mittel in Höhe von:

2004	-	10.000 €
2005	-	5.000 €
2006	-	5.000 €

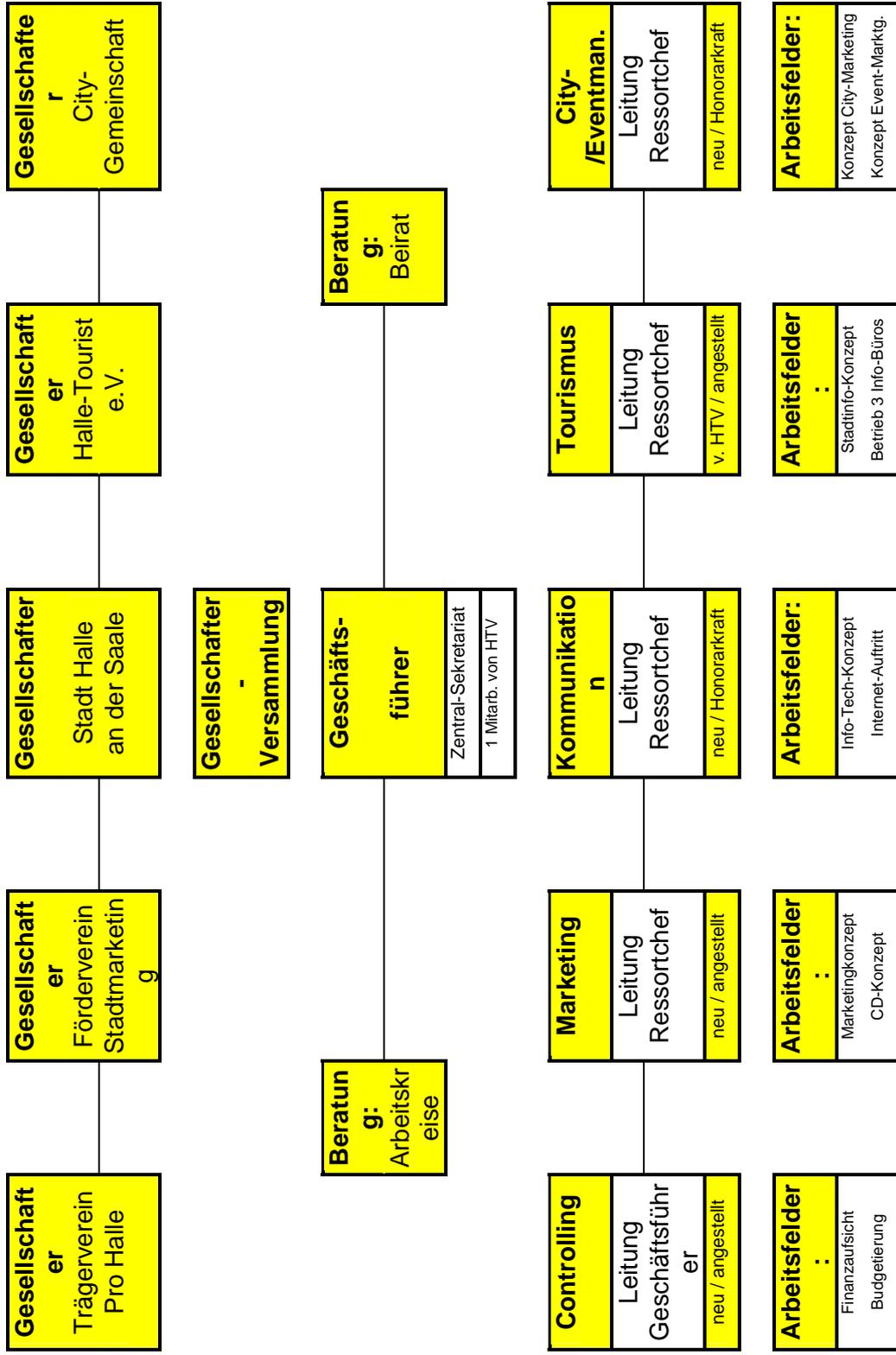
enthalten.

Im städtischen Haushalt (Fachbereich Wirtschaftsförderung) sollen für die Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH jährlich 400.000 € im Verwaltungshaushalt/UA 8400 eingestellt werden.

Eine detaillierte Businessplanung für die Geschäftsjahre 2004/2005 ist der Beschlussvorlage als (**Anlage 3**) beigefügt.

Anlage 1

Organigramm Stadtmarketing Halle GmbH (SMG), bei Integration von Halle-Tourist e.V. (HTV)



Kontr. Buchführung Finanzabwicklung
AIs GF:
Mittel-Einwerbung Strategie-Planung Außen-Repräsentanz Gremien-Präsenz Kontakt Beirat/AK
Weiteres Personal 0 Mitarbeiter

CI-Konzept Marketingplan Vertrieb Verkaufsförderung Werbekonzept Kongress-Akquis. Messe-Präsenz Innere Werbung
Weiteres Personal 1 Mitarb. von HTV

Werbungsabwicklung Werbemittel-Produktion Konzept Öffentl.-Arbeit Funktion Pressesprecher Konzept Wegeleitsyst. Konzept Sehensw.-Info Organ. Anschließenwerb. CRS-Buchungstools
Weiteres Personal 1 Mitarb. von HTV

Organ. Stadtführungen Betreuung Gruppen Akquisition Tour Oper. DZT-Kooperat. Ausid. Konzept Reisepackag. Kongress-Abwicklig. Zimmervermittlung GF HTV / FVV Region
Weiteres Personal 7 Mitarb. von HTV

Konzept City- Gestaltung Konzept. Stadtevent- Optik Konzept Stadtfest-Optik Kordin. Kulturpräsenz Kordin. Sportpräsenz Förderung Einzelhandel Konzept Themen-Jahre Konzept Themen- Meilen
Weiteres Personal 1 Mitarb. von HTV

Anlage 2

Stadtmarketing Halle GmbH (SMG) - Entwurf Wirtschaftsplan 2004

Vorläufiger Finanzrahmen, endgültige WP-Vorlage durch SMG-Geschäftsführer

Einnahmen	SMG-Eigenertrag	zzgl. HTV-Mittel	SMG-Gesamtertrag
Mitgliedsbeiträge	0	24.500	24.500
HTV Fördermittel	250.000	0	250.000
Wirtschaftszuschüsse	400.000	511.300	911.300
Erträge Tourvermittlungen	10.000	10.700	20.700
Erträge Warenverkauf	74.000	48.600	122.600
Erträge Stadtführungen	0	56.200	56.200
Sonstige Erlöse	10.000	10.200	20.200
Vorsteuern			

Summen	744.000	661.500	1.405.500
---------------	----------------	----------------	------------------

Ausgaben	SMG-Gesamtkosten	aus HTV-Mitteln	SMG-Eigenkosten
Personalkosten AN	450.000	270.000	180.000
Lohnzusatzkosten AG	126.000	90.400	35.600
Reisekosten	50.000	15.300	34.700
Weiterbildung	1.000	1.000	0
Raumkosten	33.000	20.500	12.500
Gebühren, Beiträge	14.300	14.300	0
Versicherungen	2.600	2.600	0
Geschäftsausstattg., EDV	23.000	11.800	11.200
Neuaussattung	5.000	3.100	1.900
Marktg., Werb., Projekte	499.100	92.000	407.100
Warenein	40.000	25.600	14.400

Einzelkauf				
Stadtführung	51.100	51.100	0	
Referentenhonorare				
Porto/Telefon	20.000	15.800	4.200	
Büromaterial	10.000	7.700	2.300	
Externe Buchführung	16.400	16.400	0	
Wirtsch. Prüfer/Stuerber.	7.500	4.000	3.500	
Kfz-Betriebskosten	20.000	6.600	13.400	
Verfügungsfonds	1.500	1.000	500	
AK/Beirat				
Reinigungskosten	5.000	4.600	400	
Repräsentation	10.000	7.700	2.300	
Unternehmenssteuern	20.000	0	20.000	
Summen	1.405.500	661.500	744.000	

—
—

Anlage 3

Stadtmarketing Halle GmbH (SMG) - Entwurf Wirtschaftsplan 2005

Vorläufiger Finanzrahmen, endgültige WP-Vorlage durch SMG-Geschäftsführer

Einnahmen	SMG-Eigenertrag	zzgl. HTV-Mittel	SMG-Gesamtertrag
Mitgliedsbeiträge	0	24.500	24.500
HTV-Fördermittel	350.000	0	350.000
Wirtschaftszuschüsse	400.000	511.300	911.300
Erträge Tourvermittlungen	10.000	10.700	20.700
Erträge Warenverkauf	74.000	48.600	122.600
Erträge Stadtführungen	0	56.200	56.200
Sonstige S/Vorsteuern	10.000	10.200	20.200

rn

Summe	844.000	661.500	1.505.500
n			

Ausgaben	SMG-Gesamtkosten	aus HTV-Mitteln	SMG-Eigenkosten
-----------------	-------------------------	------------------------	------------------------

Personalkosten AN	450.000	270.000	180.000
Lohnzusatzkosten n AG	126.000	90.400	35.600
Reisekosten	50.000	15.300	34.700
Weiterbildung	1.000	1.000	0
Raumkosten	33.000	20.500	12.500
Gebühren, n,	14.300	14.300	0
Beiträge			
Versicherungen	2.600	2.600	0
Geschäftsstatt	23.000	11.800	11.200
g., EDV			
Neuaussattung	5.000	3.100	1.900
Marktg., Werb., Projekte	599.100	92.000	507.100

Wareneinkauf	40.000	25.600	14.400
Stadtführer-Honorare	51.100	51.100	0
Porto/Telefon	20.000	15.800	4.200
Büromaterial	10.000	7.700	2.300
Externe Buchführung	16.400	16.400	0
Wirtsch. Prüfer/Stuerber.	7.500	4.000	3.500
Kfz-Betriebskosten	20.000	6.600	13.400
Verfügnungsfonds	1.500	1.000	500
AK/Beirat			
Reinigungskosten	5.000	4.600	400
Repräsentation	10.000	7.700	2.300
Unternehmenssteuern	20.000	0	20.000
Summen	1.505.500	661.500	844.000

||

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma lautet "Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH".
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Halle (Saale).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Konzipierung, Positionierung und Vermarktung eines unverwechselbaren Profils der Stadt Halle im nationalen und internationalen Rahmen. Die Gesellschaft führt Tätigkeiten im öffentlichen Interesse aus.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sofern sie wirtschaftliche Zwecke verfolgt, sind diese lediglich untergeordneter Art.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter bedienen.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €.
- (2) Von den Stammeinlagen übernehmen
 - die Stadt Halle (Saale) eine Stammeinlage in Höhe von 15.000,00 €;
 - der Förderverein Pro Halle e.V. eine Stammeinlage in Höhe von 6.250,00 €;
 - der Förderverein Stadtmarketing e.V. eine Stammeinlage in Höhe von 1.250,00 €,
 - die City-Gemeinschaft e.V. eine Stammeinlage in Höhe von 1.250,00 €,
 - der Halle-Tourist e.V. eine Stammeinlage in Höhe von 1.250,00 €.
- (3) Die Stammeinlagen sind Bareinlagen. Die Gesellschafter haben die Stammeinlagen eingezahlt und zur freien Verfügung der Gesellschaft gestellt.

§ 4

Verpfändung und Veräußerung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Übertragung von Geschäftsanteilen, die Verpfändung oder anderweitige Belastung von Geschäftsanteilen mit Rechten Dritter sowie die Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Bei einer Übertragung von Geschäftsanteilen an Dritte sind die übrigen Gesellschafter vorkaufsberechtigt. Dritte sind nicht zum Konzern des übertragenden Unternehmens gehörende Gesellschaften. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem

Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dies den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Geht das Vorkaufsrecht nach Satz 4 auf einen anderen Gesellschafter über, hat dieser sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu erklären. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teils des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteils allein geltend machen.

- (3) Soweit der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß § 4 Abs. 1 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Gesellschafterversammlung;
- Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief unter Mitteilung von Tagesordnung, Ort, Zeit und ergänzender Erläuterungen mit einer Frist von 3 Wochen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dies unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. Ist keine Beschlussfähigkeit vorhanden, so hat die Geschäftsführung unverzüglich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 und unter Hinweis darauf, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil.

- (4) Je 500,00 € Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (5) Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse hat die Geschäftsführung unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter in Kopie zu übersenden ist.
- (6) Die Stadt Halle (Saale) wird gemäß § 119 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt durch ihren Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung vertreten. Dieser kann seinerseits einen Beamten oder Angestellten der Stadt mit seiner Vertretung beauftragen.
- (7) Die Gesellschafter sind berechtigt, bei Abwesenheit einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten mit der Stimmabgabe zu bevollmächtigen. Der Nachweis der Vollmacht ist in Schriftform zu erbringen.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen. Die Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb der Versammlung in Textform gefasst werden, sofern sich alle Gesellschafter an einer solchen Beschlussfassung beteiligen oder sich damit einverstanden erklären.
- (2) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn alle Gesellschafter hierzu ihre Zustimmung erteilen.
- (3) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung bzw. nach Übergabe der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.
- (4) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, im Rahmen der Tagesordnung einen Antrag zur Beschlussfassung zu stellen. Antragsberechtigt ist ferner die Geschäftsführung.
- (5) Der Beschlussfassung und Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Fälle. Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, sich die Zustimmung für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Einzelfall vorzubehalten.
- (6) In folgenden Angelegenheiten ist die Zustimmung von mindestens 75,1 % des stimmberechtigten Kapitals für die Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich:
 - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - b) die Auflösung, die Verschmelzung oder die Umwandlung der Gesellschaft;
 - c) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;

- e) die Genehmigung des Lageberichtes und des Wirtschaftsplanes;
- f) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
- g) die Vornahme von Rechtsgeschäften der Geschäftsführung über einen Betrag in Höhe von mehr als 25.000,00 €.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Sie vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Das nähere regelt eine Geschäftsordnung, welche die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat, sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages sowie einer gegebenenfalls bestehenden Geschäftsordnung und den der Gesellschafterversammlung nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegenden Beschlüssen.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgenden Fällen:
 - a) – Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen mit leitenden Angestellten;
 - b) – Geschäfte außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes;
 - c) – Abschluss von Geschäften des genehmigten Wirtschaftsplanes, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.
 - d) – Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;

§ 10

Beirat

Die Gesellschafterversammlung kann die Einrichtung eines Beirates beschließen. Dieser Beirat ist kein Gesellschaftsorgan. Er dient lediglich dem Zweck, der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung beratend zur Seite zu stehen. Hierzu ist der Beirat mit entsprechend sachverständigen Personen zu besetzen. Die Einzelheiten der inneren Organisation sowie der Funktionsweise dieses Gremiums regelt die Gesellschafterversammlung durch eine Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht besteht. Dem Wirtschaftsplan ist eine dreijährige Finanzplanung, die wiederum auf einem Investitionsprogramm beruht, zugrunde zu legen. In dieser Finanzplanung sind der Umfang und die Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.
- (2) Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der ihm zugrunde liegenden dreijährigen Finanzplanung hat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres zu erfolgen, so dass die Gesellschafterversammlung ihn noch im laufenden Geschäftsjahr feststellen kann. Dies gilt auch für Nachträge zum Wirtschaftsplan.

§ 12 Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Prüfauftrag hat sich auch auf die Aufgaben nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.
- (2) Der vom Abschlussprüfer geprüfte Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht sind von der Geschäftsführung unverzüglich nach Eingang der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses und der Entlastung der Geschäftsführung vorzulegen.
- (3) Die Rechnungsprüfungsbehörden der an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften sind im Sinne des § 54 HGrG berechtigt, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft, Einziehung

- (1) Der Gesellschaftsvertrag kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern das Ausscheiden des Kündigenden zur Folge, es sei denn, dass die übrigen Gesellschafter bis zum Stichtag der Kündigung mit der in § 8 Abs. 6 vorgesehenen Mehrheit eine Auflösung der Gesellschaft auf den Stichtag der Kündigung beschließen.
- (2) In der Zeit zwischen dem Zugang der Kündigungserklärung und dem Verlust des Geschäftsanteils durch dessen Einziehung oder Veräußerung ist der ausscheidende Gesellschafter weiterhin Mitglied der Gesellschaft. Allerdings hat die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses das Ruhen des Stimmrechts des kündigenden Gesellschafters bis zu dessen Ausscheiden zur Folge.
- (3) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig, und zwar auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters, wenn in seiner Person ein wichtiger, insbesondere ein seine Ausschließung rechtfertigender, Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder auf

andere Weise in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;

b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat.

(4) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Geschäftsführung die Liquidation durchführen. Aus dem nach Befriedigung der Gläubiger verbleibenden Vermögen werden zunächst die jeweils eingezahlten Stammeinlagen an die Gesellschafter zurückgezahlt. Ein restliches Gesellschaftsvermögen ist den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Stammeinlagen gutzubringen.

§ 14

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, sofern nicht eine andere Bekanntmachung zwingend vorgeschrieben ist, ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 15

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 16

Gründungskosten

Die mit der Gründung entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 €.